



Gemeindeordnung

**GEMEINDE
AEDERMANNSDORF**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 4
§1 Geltungsbereich und Zweck	Seite 4
§2 Bestand der Gemeinde Aedermannsdorf.	Seite 4
§3 Aufgaben der Gemeinde.	Seite 4
2. Gemeindeangehörige	Seite 5
§4 Melde- und Hinterlegungspflicht.	Seite 5
§5 Datenschutz	Seite 5
3. Organisation der Gemeinde	Seite 5
3.1 Allgemeine Organisation	Seite 5
§6 Organe der Gemeinde	Seite 5
§7 Geschäftsverkehr	Seite 5
§8 Einberufung der Gemeindeversammlung	Seite 5
§9 Einberufung der Behörden	Seite 6
§10 Beschlussfähigkeit der Behörden	Seite 6
§11 Protokollführung und Genehmigung	Seite 6
§12 Öffentlichkeit der Verhandlungen	Seite 6
§13 Wahlen und Abstimmungen	Seite 6
§14 Archiv	Seite 6
3.2 Politische Rechte	Seite 6
§15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	Seite 6
§16 Petition	Seite 6
§17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.	Seite 6
§18 Obligatorische Urnenabstimmung	Seite 6
§19 Urnenwahlen	Seite 7
3.3 Gemeindeversammlung	Seite 7
§20 Zusammensetzung	Seite 7
§21 Befugnisse	Seite 7
§22 Verfahren	Seite 7
3.4 Gemeinderat	Seite 7
§23 Zusammensetzung	Seite 7
§24 Befugnisse	Seite 8
§25 Ressortsystem	Seite 8
3.6 Kommissionen	Seite 8
§26 Art und Anzahl	Seite 8
§27 Rechnungsprüfungskommission	Seite 8
§28 Wahlbüro	Seite 9
§29 Baukommission	Seite 9
§30 Umweltkommission	Seite 9
§31 Werkkommission	Seite 10
§32 Kulturkommission	Seite 10
§33 Kommission für öffentliche Bauten	Seite 10
3.6.2 Befugnisse der Kommissionen	Seite 10

Gemeindeordnung Gemeinde Aedermannsdorf

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Gemeinde Aedermannsdorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Gemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;

2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 10 *Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)*

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 *Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)*

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 *Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)*

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 *Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)*

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 *Archiv (§ 41 GG)*

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Politische Rechte

§ 15 *Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)*

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 *Petition (Art. 26 KV)*

¹ Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 *Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)*

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 *Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)*

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die einmalige Ausgabe Fr.1'000'000 oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr. 500'000 übersteigt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) Der Gemeindepräsident;

² Stehen für den Gemeinderat nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 70'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) sie erteilt oder sichert das Gemeindebürgerrecht zu.

§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

3.4. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und koordinieren;
- b) die Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;

⁵ GG; BGS 131.1

⁶ GG; BGS 131.1

- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) die Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) die Wahl der Voll- und Teilzeitangestellten;
- j) die Wahl der Mitglieder und Delegierten in regionale Kommissionen; Zweckverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften;

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 70'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 nicht übersteigen;

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Präsidiales (Verwaltung, Personelles, Information);
- b) Finanzen;
- c) Gesundheit und soziale Sicherheit;
- d) Werke (Wasser, Abwasser, Strom, Strassen);
- e) Umwelt (Gewässer, Entsorgung, Werkhof, Naturschutz, Landwirtschaft);
- f) Bildung (Schulen, Erwachsenenbildung);
- g) Kultur (Sport, Vereine, Freizeit);
- h) Hoch- und Tiefbau (Baubelangen, Anlagen und Bauten, öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanung, Friedhof);
- i) Öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Militär);
- j) Forstwirtschaft;
- k) Allmend.

3.5. Kommissionen

3.5.1. Allgemeines

§ 26 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	5	2
b) Baukommission	5	
c) Umweltkommission	5	
d) Werkkommission ...	5	
e) Kulturkommission ...	5	
f) Kommission für öffentliche Bauten	5	

3.5.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 27 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 28 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁸.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 29 Baukommission

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁹, der kantonalen Bauverordnung¹⁰ und dem Baureglement.

§ 30 Umweltkommission

¹ Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Die Kommission übt Aufsicht über die Abfallentsorgung allgemein sowie alle Sammelstellen, Hecken- und Bachuferpflege

³ Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde.

§ 31 Werkkommission

¹ Die Aufgaben der Werkkommission richten sich nach dem Wasser- und Kanalisationsreglement.

² Die Kommission verwaltet und unterhält das Strassennetz in der Gemeinde.

³ Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde.

⁴ Der Brunnenmeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Werkkommission teil.

§ 32 Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission organisiert ergänzend zum Vereinsangebot regelmässig kulturelle Anlässe in der Gemeinde zwecks Komplettierung einer kulturellen Vielfalt.

§ 33 Kommission für öffentliche Bauten

¹ Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen organisiert die Benützung, den Unterhalt und den Ausbau der öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen.

² Sie ist für den Unterhalten des Friedhofs zuständig.

⁷ GG; BGS 131.1

⁸ GpR; BGS 113.111

⁹ PBG; BGS 711.1

¹⁰ BauV; BGS 711.61

3.6. Submission

§ 34 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 1'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 35 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind

- a) Gemeindepräsident;
- b) Friedensrichter;
- c) Inventurbeamter.

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 36 Gemeindepräsident (§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

³ Der Gemeindepräsident verfügt über folgende Finanzkompetenz: für einmalige Ausgaben bis zu 5'000 Franken.

⁴ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventaraufnahme können an den Inventurbeamten übertragen werden.

§ 37 Gemeindeschreiber (§ 131 GG)

¹ Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Weitere Aufgaben können ihm vom Gemeinderat übertragen werden.

³ Die Ämter des Gemeindeschreibers und des Finanzverwalters können in Personalunion geführt werden.

§ 38 Finanzverwalter (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Weitere Aufgaben können ihm vom Gemeinderat übertragen werden

³ Die Ämter des Finanzverwalters und des Gemeindeschreibers können in Personalunion geführt werden.

§ 39 *Zuständigkeit für Beglaubigungen*

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

§ 40 *Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)*

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 41 *Finanzplan (§ 138 GG)*

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. Dieser ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 42 *Budget (§ 139 ff. GG)*

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 43 *Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)*

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 70'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen

§ 44 *Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)*

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹¹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 45 *Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff GG)*

¹ Die Gemeinde

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Vertrag der Thaler und Gäuer Gemeinden betreffend die Kostenverteilung, den Unterhalt und die Ergänzung der Sanitätshilfestelle in Balsthal;
2. Vertrag der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu (RZSO Thal).

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Abwasserregion Falkenstein (ZAF);
2. Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu (ZVSRTG);
3. Zweckverband Kreisschule Thal (KSTh);
4. Zweckverband Forst Dünnerntal;

¹¹ GG; BGS 131.1

5. Zweckverband Schulen Hinteres Thal.

7. Rechtsschutz

§ 46 *Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. GG.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

§ 47 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 17.12.2009 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 48 *Inkrafttreten*

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 01. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschlossen am 12. Juni 2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 10. Oktober 2024

Gemeindepräsident



Bruno Born



Gemeindeschreiberin



Regina Fuchs